

## **REISERÜCKKEHRER AUS RISIKOGEBIETEN**

### **ABSONDERUNGSPFLICHT**

Personen, die aus einem Risikogebiet nach Baden-Württemberg einreisen, müssen sich unverzüglich auf direktem Weg in häusliche Absonderung begeben. Die Absonderungsdauer beträgt **10 Tage**. Sie dürfen in dieser Zeit auch keinen Besuch empfangen.

Treten innerhalb von 10 Tagen nach der Einreise typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus auf (Fieber, Husten oder Störung des Geschmacks- Geruchssinn), sind Sie verpflichtet dies unverzüglich beim zuständigen Gesundheitsamt (Hotline 0721/133 33 33) zu melden.

### **Ausnahme:**

- von Corona **genesene** Personen (Erkrankung darf **längstens** 6 Monate zurückliegen und es darf **aktuell** keine Absonderungspflicht aus der Erkrankung bestehen),
- **vollständig geimpfte** Personen, **wenn** 14 Tage seit der letzten Impfung verstrichen sind.
- Vorlage eines **negativen** Testergebnisses in Bezug auf SARS-CoV-2.
- 

Ein schriftlicher Nachweis ist erforderlich!

### **DIGITALE ANMELDUNG DER EINREISE**

Vor der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland sind Sie verpflichtet Ihre Einreise unter folgendem Link digital anzumelden:

<https://www.einreiseanmeldung.de>

Die Bestätigung über die erfolgreiche Anmeldung muss bei der Einreise mitgeführt werden.

Sollte Ihnen aufgrund fehlender technischer Ausstattung oder aufgrund technischer Störung eine digitale Einreiseanmeldung nicht möglich sein, müssen Sie stattdessen eine Ersatzmitteilung in Papierform PDF-Datei ausfüllen. Bitte entnehmen Sie den Hinweisen in der Ersatzmitteilung, wo Sie diese abzugeben haben (z.B. auf Anforderung beim Beförderer oder bei der Bundespolizei). Wenn keine Anforderung zur Abgabe der Ersatzmitteilung erfolgt, sind Sie verpflichtet, entweder die digitale Einreiseanmeldung nach Einreise nachzuholen oder die ausgefüllte Ersatzmitteilung per Post an folgende Adresse zu übermitteln:

**Deutsche Post E-POST Solutions GmbH, 69990 Mannheim**

### **Nachweispflicht (gilt für Personen ab 6 Jahren)**

Ein Testnachweis, ein Genesenennachweis oder ein Impfnachweis **ist** bereits **bei** der **Einreise** nach Deutschland in folgenden Fällen **erforderlich**:

- Einreise aus einem Hochinzidenzgebiet  
(*Testnachweis max. 48 h vor Einreise / PCR max. 72 h vor Einreise*)
- Einreise aus einem Virusvariantengebiet  
(*Testnachweis max. 24 h vor Einreise / PCR max. 72 h vor Einreise*)
- Einreise auf dem Luftweg

Bei der Einreise aus einem „normalen“ Risikogebiet muss spätestens 48 Stunden nach der Einreise ein Testnachweis, Genesenennachweis oder Impfnachweis vorliegen.

## **VERKÜRZUNG DER ABSONDERUNG**

Genesene, geimpfte oder getestete Personen können die Absonderung verkürzen.

Voraussetzung:

Der Genesenennachweis, der Impfnachweis oder das negative Testergebnis muss an die Ortspolizeibehörde Kronau per E-Mail oder Post übermittelt werden. Sie erhalten dann eine Mitteilung über das Ende der Absonderung.

### **Achtung!**

Einreise aus einem **Hochinzidenzgebiet** für **nicht** genesene od. geimpfte Personen:

Der Test zur Verkürzung der Absonderungsdauer kann **frühestens** am 5. Tag nach der Einreise erfolgen.

Einreise aus einem **Virusvariantengebiet**:

Es ist grundsätzlich **keine** Verkürzung der Absonderungsdauer möglich.

Bei Rückfragen erreichen Sie uns wie folgt:

Zentrale: 07253/9402-0

E-Mail: [infektionsschutz@kronau.de](mailto:infektionsschutz@kronau.de)

Alle Unterlagen müssen für 10 Tage (14 Tage) aufbewahrt werden.

### **Weitere Informationen:**

Ausführliche Informationen finden Sie online unter:

[Coronavirus-Einreiseverordnung \(CoronaEinreiseV\) - \(bundesgesundheitsministerium.de\)](#)

Die aktuellen Risikogebiete finden Sie hier:

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete\\_neu.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html)

Stand 14.05.2021

Gemeinde Kronau

Landkreis Karlsruhe, Baden

